

Antrag auf Satzungsänderung

§5 Mitgliederversammlungen, Römisch II

Derzeit:

Zu einer Mitgliederversammlung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen vor Sitzungsdatum einzuladen, in dringenden Fällen kann der Kreisvorstand die Ladungsfrist verkürzen.

Dies gilt nicht für Wahlen.

Der Termin für die Mitgliederversammlung wird spätestens drei Wochen vor dem Sitzungsdatum bekanntgegeben. Die Einladung erfolgt ausschließlich per E-Mail.

Eine postalische Einladung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitgliedes oder wenn von einem Mitglied keine E-Mail-Adresse bekannt ist. Diese Einladung muss mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen ab Aufgabe der Ladung bei der Post erfolgen.

Änderung:

Zu einer Mitgliederversammlung ist mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen vor Sitzungsdatum einzuladen, in dringenden Fällen kann der Kreisvorstand die Ladungsfrist verkürzen.

~~Dies gilt nicht für Wahlen.~~ **Die Ladungsfrist darf nicht verkürzt werden, wenn auf der Mitgliederversammlung Wahlen anstehen.**

Der Termin für die Mitgliederversammlung wird spätestens drei Wochen vor dem Sitzungsdatum bekanntgegeben. Die Einladung erfolgt ausschließlich per E-Mail.

Eine postalische Einladung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitgliedes oder wenn von einem Mitglied keine E-Mail-Adresse bekannt ist. Diese Einladung muss mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen ab Aufgabe der Ladung bei der Post erfolgen.

Der Vorstand darf entscheiden, anstatt oder zusätzlich zur Einladung per Mail, die Einladung per Brief zu schicken.